

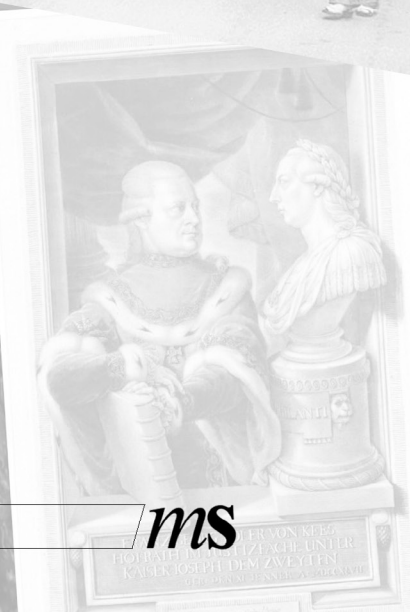


Invertito JUGENDLICHE



Jahrbuch für die Geschichte
der Homosexualitäten

16. Jahrgang
2014



**FREIHEIT
FÜR DIE
SCHWULEN!**



ms

ER VON KEIG
IZI AB UNTER
KAIER JOSEPH DEM ZWEITEN
1781-1806



MännerschwarmVerlag

Invertito

| U Λ G I f i f O

Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten

16. Jahrgang, 2014

Herausgegeben vom

Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V.

Redaktion

Andreas Brunner (Wien), Stefan Micheler (Hamburg),
Andreas Niederhäuser (Basel), Herbert Potthoff (Köln)

Männerschwarm Verlag
Hamburg 2014

Redaktion Invertito
c/o Centrum Schwule Geschichte
Postfach 27 03 08
50509 Köln
redaktion@invertito.de
www.invertito.de

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet die Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Männerschwarm Verlag GmbH, Hamburg 2015
Umschlaggestaltung: Stefan Micheler
nach einer Idee von Jens Rasmus
Korrektorat: Ines Klingenberg & Jakob Michelsen, Hamburg
Übersetzungen: Wayne Yung, Berlin
Druck: SOWA Sp. z.o.o., Warschau

1. Auflage 2015
ISBN Buchausgabe: 978-3-86300-197-1
ISBN Ebook (PDF): 978-3-86300-198-8

Männerschwarm Verlag GmbH
Steindamm 105, 20099 Hamburg
www.maennerschwarm.de

Invertito

Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten Jahrgang 16, 2014

EDITORIAL	7
HAUPTBEITRÄGE	
Hans-Peter Weingand „... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852	9
Karl Peder Pedersen „Ich bin ein höchst vollständiges und makelloses Exemplar der Rasse und wurde deshalb auch wie ein kostbarer Schatz empfangen.“ Über den dänischen Amtsverwalter Poul Andræ (1843–1928), die Konträrsexualität und die Ärzte	38
Rüdiger Lautmann Preußisch-deutscher Militarismus und Homophobie	69
Lothar Zieske <i>Gentlemen unter sich</i> – eine gegen England gerichtete homophobe Hetzschrift aus dem Jahr 1940	103
Sophie Kühnlenz „Aufstand der Perversen“. Zur Rezeption von Rosa von Praunheims <i>Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt</i> in Medienberichten der Bundesrepublik Deutschland	125
KLEINERE BEITRÄGE	
Silke Opitz Sascha Schneider – Ideenmaler & Körperbildner. Ein Nachblick zur Ausstellung in der Kunsthalle Weimar 2013	153
Christopher Treiblmayr Die Österreichische Liga für Menschenrechte und ihre Stellungnahmen zu Homosexualität. Ein Werkstattbericht	166

Kevin Heiniger Digitale Daten im Schwulenarchiv Schweiz – ein Projektbericht	182
Thierry Delessert „Homosexualität in der Schweiz seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum Ausbruch der Aids-Epidemie“. Ein Projekt des Schweizerischen Nationalfonds am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Lausanne	185
„Offener Brief“ und Stellungnahmen	188
REZENSIONEN	
Erwin In het Panhuis: Online-Bibliographie zur Homosexualität (Hans-Peter Weingand)	193
Christopher Keppel & Joachim Bartholomae: „Schlaaffe Ghaselén“ und „Knoblauchsgeseruch“. Platen, Immermann und Heine streiten über freche Juden, warme Brüder und wahre Poesie (Wolfgang Wagner)	194
Jeffrey Weeks: Sexuelle Gleichberechtigung (Stefan Micheler)	197
Rolf Thalman (Hg.): „Keine Liebe ist an sich Tugend oder Laster.“ Heinrich Hössli (1784–1864) und sein Kampf für die Männerliebe (Helmut Puff)	199
Marita Keilson-Lauritz: Kentaurenliebe. Seitenwege der Männerliebe im 20. Jahrhundert (Herbert Potthoff)	204
Gottfried Lorenz: Töv, di schiet ik an. Beiträge zur Hamburger Schwulengeschichte (Martin Sölle)	206
Gottfried Lorenz und Ulf Bollmann: Liberales Hamburg? Homosexuellen- verfolgung durch Polizei und Justiz nach 1945 (Mirko Nottscheid)	208
Erwin In het Panhuis: „Hinter den schwulen Lachern“. Homosexualität bei den Simpsons (Stefan Micheler)	211
ENGLISH ABSTRACTS	213
AUTORINNEN UND AUTOREN	216

Liebe Leserinnen und Leser,

der vorliegende 16. Jahrgang von *Invertito* bietet Ihnen einmal mehr eine Reihe von spannenden Beiträgen zur Geschichte der Homosexualitäten. Mit Hans-Peter Weingand wird der Band von einem Autor eröffnet, der schon mehrmals die Ergebnisse seiner Forschungen in unserem Jahrbuch publiziert hat. Es freut uns daher besonders, dass er 2014 für seine Studie *Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich* (Invertito 13, 2011) einen von der *apro* (austrian gay professionals) verliehenen und finanziell u.a. von der Stadt Wien unterstützten Forschungspreis für wissenschaftliche Arbeiten erhalten hat. Im aktuellen Beitrag beleuchtet er anhand der Auswertung eines privaten Juristen-Nachlasses aus dem 18. Jahrhundert die Diskussion um die Strafbarkeit und das Strafmaß für gleichgeschlechtliche Handlungen vor allem unter dem „aufgeklärten“ österreichischen Monarchen Joseph II. Obwohl in den Diskussionen zu Beginn der 1780er durchaus die Möglichkeit einer vollständigen Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen aufschien, setzte sich im 19. Jahrhundert eine sehr restriktive Gesetzgebung durch, die letztlich erst mit der Aufhebung des § 209 im Jahre 2002 ihr Ende fand.

Auch der folgende, dankenswerterweise von Raimund Wolfert aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzte Beitrag fußt auf einem besonderen Quellenfund. Karl Peder Pedersen wertet die Tagebücher und andere Materialien des dänischen Juristen Poul Andræ (1843–1928) aus und vermag dabei aufzuzeigen, dass der aus einer begüterten und angesehenen Familie stammende Andræ als einer der ersten in seinem Heimatland für die Belange der Homosexuellen eintrat. Mit seinen Aufzeichnungen liegt eine einzigartige Quelle zur Frühphase homosexueller Identitätsfindung vor.

Rüdiger Lautmann hat ebenfalls schon mehrmals in *Invertito* publiziert. Diesmal geht er der Frage nach dem Verhältnis von preußischem Militarismus und Homophobie nach, wobei er in prononcierter Weise die These vertritt, dass mit dem Sturz von Eulenburg und des mit ihm verbundenen Beraterkreises eine mäßigend auf den Kaiser einwirkende Stimme verlorengegangen sei, was dessen Politik auf einen Kurs gelenkt habe, der letztlich in den Ersten Weltkrieg geführt habe. Lothar Zieskes Beitrag widmet sich einer bisher nicht beachteten nationalsozialistischen Propagandaschrift von 1940, in der sich Diffamierungen gegen den Kriegsgegner England aufs engste mit der Hetze gegen Homosexuelle als vermeintliche „innere“ Staatsfeinde verbinden.

Mit dem Beitrag von Sophie Kühnlenz machen wir einen Sprung in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie beleuchtet zum einen die Reaktio-

nen der Mainstream-Medien auf Rosa von Praunheims erstmals 1971 auf der Berlinale gezeigten Film *Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt*, geht zum anderen auf die Auseinandersetzungen innerhalb der schwulen Community ein und fragt nach der Bedeutung, die der Film für die schwule Emanzipationsbewegung der 1970er Jahre hatte.

In der Rubrik „Kleinere Beiträge“ liefert Christopher Treiblmayr einen Werkstattbericht zu seinen Forschungen über die Tätigkeiten der 1926 gegründeten Österreichischen Liga für Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die 1970er Jahre hinein anstelle der in Österreich nicht existierenden Homosexuellenbewegung für die rechtliche Besserstellung der Homosexuellen eintrat – ein Engagement, das innerhalb der Vereinigung keineswegs unumstritten war.

Die Kunsthistorikerin und Kuratorin Silke Opitz, aktuell an der Kunsthalle Erfurt tätig, wirft einen Blick zurück auf die von ihr 2013 kuratierte Weimarer Ausstellung zum homosexuellen Maler Sascha Schneider, der vor allem mit seinen Illustrationen zu Karl Mays Büchern bekannt geworden ist, und gibt einen Einblick in dessen Leben und Werk.

Kevin Heiniger berichtet in seinem kurzen Beitrag vom Erfolg, aber auch von den Schwierigkeiten beim vom schweizerischen Schwulenarchiv initiierten Projekt, die digitalen Daten der verschiedenen Schweizer Homosexuellenorganisationen zu sammeln, zu sichern und zu archivieren, und Thierry Delessert weist auf ein an der Universität Lausanne angesiedeltes, vom Schweizerischen Nationalfonds unterstütztes Forschungsprojekt hin, das sich dem Thema männlicher und weiblicher Homosexualität vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum Ausbruch der Aids-Epidemie in den 1980er Jahren widmet.

Jan-André Jodjohans Beitrag *Die Gemeinschaft der Eigenen, die Männer- und die Frauenemanzipation – Zu Ideen und Motiven einer Zusammenarbeit zwischen Männerbund und Frauenbewegung* in *Invertito* 14 (2012) hat zu einem „Offenen Leser_innenbrief“ geführt. Auf Wunsch der Unterzeichner_innen drucken wir, aus zeitlichen Gründen erst in dieser Ausgabe, sowohl den „Offenen Brief“ als auch die erbetenen Stellungnahmen der Redaktion, des Verlages und des Autors ab. Den Abschluss bildet wie immer eine kleine Auswahl an Besprechungen aktueller Publikationen aus dem Bereich der Geschichte der Homosexualitäten.

Wir danken Sabine Puhlfürst, die die Redaktion im Sommer 2014 verlassen hat, für ihre langjährige Arbeit.

Die Redaktion

Hans-Peter Weingand

„ ... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“.

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852

Übersicht

Das *Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung* von 1787 machte aus dem potenziell mit Todesstrafe bedrohten Delikt „Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd“ ein von Verwaltungsbeamten zu ahndendes Delikt mit einem Monat Haftstrafe.

Durch erstmals ausgewertete Quellen kann die 1781 begonnene Diskussion zwischen den beteiligten Juristen, in die auch Kaiser Joseph II. (1741–1790) einbezogen war, nachgezeichnet werden. Vorschläge prominenter Juristen für die Entkriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen waren dabei nicht mehrheitsfähig. Die Haltung der Juristen reichte von der Belassung des Delikts im religiösen Kontext bis hin zur Übernahme von Argumenten der Aufklärung, die besagten, dass gleichgeschlechtliche Handlungen zu einer Schwächung der Gesundheit führten und damit indirekt auch einen negativen Einfluss auf den Staat hätten. Die dominierenden Vorstellungen einer penetrativen Sexualität als Notwendigkeit zur Vollendung des Delikts führten in den Entwürfen zur Einschränkung des Delikts auf Männer, während die konkreten gesetzlichen Umsetzungen 1787, 1796, 1803 und 1852 dann doch wieder an das prinzipielle Verbot gleichgeschlechtlicher Kontakte anknüpften. Ab 1803 war das Delikt erneut ein Kriminalverbrechen, das mit potenziell einem Jahr Kerkerstrafe sanktioniert wurde. 1852 wurde das Strafmaß auf fünf Jahre erhöht, das bis zur Abschaffung 1971 gültig blieb.

2007 zeichnete Klaus Berndl in einem Beitrag in *Invertito* anhand archivalischer Quellen die Diskussion rund um die Bestrafung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen im Rahmen der Strafrechtsreform im Preußen des späten 18. Jahrhunderts nach.¹ Für Österreich galt dies lange Zeit als undurchführbar, da der dafür relevante Quellenbestand verloren ist: Beim

¹ Berndl, Klaus: Die Aufhebung der Todesstrafe für „unnatürliche Sünden“ in Preußen, 1794, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 9, 2007, S. 8-37.

Justizpalastbrand 1927 waren ca. 75% des *Staatsarchivs des Innern und der Justiz* vernichtet worden und ein erheblicher Teil der restlichen Bestände konnte nur schwer beschädigt geborgen werden.

Die Erkenntnis der Bedeutung eines privaten Juristen-Nachlasses² für die Diskussion des Strafrechts unter Kaiser Joseph II. in Österreich und den habsburgischen Erbländern ermöglicht erstmals die Rekonstruktion einer mehrjährigen Debatte, die schließlich dazu führte, dass 1787 ein Delikt mit drohender Todesstrafe zu einem Delikt mit geringer Strafandrohung in der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden transformiert wurde. Die Quellen zeigen, dass 1781 für eine kurze Zeit die reale Möglichkeit einer vollständigen Entkriminalisierung bestand, sie beinhalten aber bereits auch die im Strafrecht von 1803 vorgenommene Rückkehr zu einer einjährigen Kerkerstrafe. Angesichts dieser Bandbreite an Möglichkeiten ist man an Franz Grillparzers Ausführungen über Österreich erinnert: „Das ist der Fluch von unserm edeln Haus: auf halben Wegen und zu halber Tat mit halben Mitteln zauderhaft zu streben. Ja oder nein, hier ist kein Mittelweg.“³

Ausgangslage und erste Diskussion 1781

Die *Constitutio Criminalis Theresiana*, das unter Maria Theresia (1717–1780) vereinheitlichte Strafrecht von 1768 für alle habsburgischen Erbländer, ahndete als „Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd“ sexuelle Handlungen mit Tieren, Leichen, gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen „oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur“ und Selbstbefriedigung. Als mildernde Umstände galten „grosse Jugend, Unverständnis, und Dummheit“, eine fehlende Vollbringung der Tat oder fehlender Samenerguss: „Ein Knabenschänder, oder aber da sonst ein Mensch mit dem anderen sodomitische Sünd getrieben hätte, der solle anfangs enthauptet, und nachfolgend dessen Körper samt den Kopf verbrennet [werden].“⁴

² Erstmals ausgewertet in: Ammerer, Gerhard: *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787)* (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 11), Innsbruck/Wien u. a.: StudienVerlag 2010.

³ Grillparzer, Franz: *Ein Bruderzwist in Habsburg. Trauerspiel in fünf Aufzügen*, Stuttgart: J. G. Cotta 1872, S. 65.

⁴ *Constitutio Criminalis Theresiana*, „Art. 74, von der Unkeuschheit wider die Natur“. Vgl. zur Vorgeschichte und als Überblick für Österreich: Weingand, Hans-Peter: *Vom Feuertod zu einem Monat Gefängnis. Gleichgeschlechtliche*

Dieses Gesetz galt schon im Jahr seiner Einführung als anachronistisch. Bereits im Kundmachungsschreiben war angeführt, dass das Gesetz eine Kompilation bestehender Normen und keine Neuordnung des Strafrechts darstelle.⁵

Kurz nach dem Tod Maria Theresias gab es Bestrebungen, das Strafrecht zu revidieren und die Todesstrafe abzuschaffen resp. auf bestimmte Handlungen zu beschränken. Ihr Sohn und Nachfolger Joseph II. (1741–1790) beauftragte im Februar 1781 die Oberste Justizstelle, sich dahingehend zu äußern, ob und in welchen Fällen die Todesstrafe beibehalten werden solle. Im März erteilte er schließlich der bereits bestehenden Kompilationshofkommission den Auftrag, „den Criminal Codicem auf



Joseph II. (1741–1790)

Ausgehend von der Abschaffung der Todesstrafe Initiator des „Allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung“ 1787.

Porträt mit der Kaiserkrone und Justitia im Hintergrund von Martin Johann Schmidt, genannt Kremser Schmidt (museumkremser).

eine der dermaligen Criminal Justiz=Pflege, und einem Gesetzbuch angemessene Art einzurichten“.⁶ In der Folge diskutierte die Kommission grundsätzlich die Frage der Todesstrafe und (zukünftiger) Strafgattungen. Im Weiteren wurden die in der *Constitutio Criminalis Theresiana* normierten Delikte einzeln besprochen und die unterschiedlichen Meinungen der Juristen darüber referiert und protokolliert. Am 8. August 1781 diskutierten neun

sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1499–1803, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 1, 1999, S. 102-109.

⁵ Ammerer 2010, S. 38f.

⁶ Ammerer 2010, S. 82.

Juristen – darunter der Präsident der Kommission Franz Wenzel Graf von Sinzendorf (1724–1792) und der Referent der Kommission Franz Georg Ritter von Keeß (1747–1799) – das Delikt „Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd“.⁷

Das von Keeß redigierte Protokoll dieser Besprechungen sowie zahlreiche weitere Dokumente zur Strafrechtsreform befinden sich in seinem Nachlass im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Obwohl bereits 1937 in gedruckten Inventaren erwähnt ist, dass dieser Bestand zum Großteil aus Akten der Kompilationshofkommission besteht,⁸ wurde er jahrzehntelang nicht als Quelle herangezogen. Dank der Nutzung dieser Quelle sind nun Motive und Entscheidungsfindung nachvollziehbar.

Einheitliche Meinung (*unanima*) war am 8. August 1781, nur gewisse sexuelle Handlungen mit einem Tier oder unter Männern zu ahnden, Selbstbefriedigung usw. spielte keine Rolle mehr. Präsident Sinzendorf hatte sogar vorgeschlagen, da „dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“, auch diese Fälle aus dem Kriminalrecht zu entfernen und nur bei öffentlichem Ärgernis zivilrechtlich einzuschreiten: „Die unanima haben zuförderst erwogen, daß, nun das wichtige Gesez mit einem Geiste der Philosophie zu behandeln, bei diesem Laster nur zwei Fälle bestimmt werden konnten, nemlichen die Vermengung mit dem Viehe und die Knabenschändung. Alle übrigen in diesem artickl enthaltenen fleischlichen Ueppigkeiten seyen zwar der Religion und guten Sitten zuwider, nehmeten auch insoweit einigen Einfluß auf den Staat, daß auch durch diese die Gesundheit der Menschen geschwächet würde. Allein alle Debouchen könnten nicht criminaliter bestraft werden. Obschon gehört, daß das Präsidium dafür hielte, daß auch die erste zwey Fälle aus dem Criminalia hinweggelassen werden sollen, in Erwägung, daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye, und also blos das etwo unterlofene Aergernuß actione civile mit mässigen Züchtigungen behandelt werden solle.“⁹

⁷ Ammerer 2010, S. 233f. und S. 240, Anm. 36.

⁸ Bittner, Ludwig (Hg.): Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs aufgebaut auf der Geschichte des Archivs und seiner Bestände 2: Geschichte und Inventare der Archive des Hauses Habsburg-Lothringen, der Hofstäbe und des Kabinettsarchivs (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 5, 5), Wien: Holzhausen 1937, S. 196-197.

⁹ Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (im Folgenden: HHStA), Kabinettskanzlei, Nachlass Keeß, Karton 1 (Kompilationskommission 1781): Concept eines Vortrages der Compilations Commission betr. die

Wenn es nach Sinzendorf gegangen wäre, hätte die Kommission (10 Jahre vor dem revolutionären Frankreich) nicht nur die Todesstrafe beseitigt, sondern eine prinzipielle Entkriminalisierung einfacher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen eingeleitet. Die anderen acht Juristen lehnten eine so weitgehende Entkriminalisierung jedoch ab. Einstimmigkeit herrschte dagegen beim Strafmaß: mit „zeitlichem Gefängniß“ war an eine Strafdrohung von zwei bis sechs Jahren gedacht und bei öffentlichem Ärgernis sollte die Ausweisung des Täters möglich sein:

„Allwie alle Stimmen erachteten, daß die Criminalstrafe nicht blos geeignet seye, das begangene Laster zu rächen, sondern mehr dasselbe durch die Furcht der Strafe abzuhalten. Da nun die Bestialität und Sodomie auf die Population schädlichen Einfluß nehme, die Sitten ungemein verderbe und die Menschheit abwürdigte, so waren dann die *unanima* zwar bestanden: die Todesstrafe bey diesem Verbrechen aufzuheben, aber dennoch hievon, soweit nemlichen die Vermischung mit dem Viehe, dann zwischen Mann und Mann einschreitet, in dem Criminal geseze Erwehung zu machen, zur Strafe aber festzusezen, daß der Verbrecher mit zeitlichen Gefängnuß oder Arbeit beleet, diese mit Fasten, Karbatschstreichen und auch Geldbussen verschärfet, übrigens bey entstandener Aergernuß der Verbrecher aus dem Bezirke, allwo er sich des Lasters schuldig gemacht, abgeschafet, auch das Vieh ohne allem Aufsehen, wie auch ohne daß der unschuldige Eigenthümer zu Schaden gehe, beseitiget werden solle, von welchem letzten jedoch in dem geseze keine Erwehung zu machen ist.“¹⁰

Nach Abschluss dieser Debatten gab Keeß zusätzlich ein mit 21. August 1781 datiertes „Votum“ als Gutachten für den Kaiser ab, in dem er Vorschläge machte und sich auch kritisch über den bestehenden Strafkatalog äußerte. „Unkeuschheit wider Natur, die aber nur dann zu verstehen ist, wann sich ein Mensch mit einem Viehe vermengen“, solle, wie auch von der Kommission vorgeschlagen, mit Gefängnis von zwei bis sechs Jahren bestraft werden.¹¹ Dann gebe es jedoch eine Reihe von Delikten, „bei welchen mir unbegreiflich ist, mit welchem Geiste einer Philosophie diese noch in dem dermaligen Jahrhunderte in ein Kriminalsistem haben eingeflochten

Grundsätze des künftigen Criminal-Gesetzes, § 39; vgl. Ammerer 2010, S. 255f. (Zitat unvollständig).

¹⁰ Ammerer 2010, S. 255f. Aus § 15 geht hervor, dass bei „zeitlicher Dauer“ im Strafsystem zwei bis sechs Jahre gemeint waren.

¹¹ Abgedruckt als Anhang 5 in: Ammerer 2010, S. 527-553, S. 542.

werden können“¹² und die, wie Blutschande, Ehebruch oder Kuppelei allenfalls zivilrechtlich auf Anzeige zu ahnden seien. Mehrere Delikte sollten jedoch im Kriminalsystem unterbunden werden, so. z. B. „Hexerei, Zauberei, Wahrsagerei und dergleichen“, der Selbstmordversuch, die „fleischliche Vermischung mit Ungläubigen“, aber auch die „Unkeuschheit wider Natur, die gemäß a: 74 §: 1 zwischen Personen einerlei Geschlechts, besonders zwischen Weib und Weib begangen werden solle“.¹³ Keeß gehörte also offenbar zu den Juristen, welche das Delikt bei Frauen mangels Penetration für nicht verübbar erachteten.¹⁴

Nach Diskussion der verschiedenen Meinungen und Argumente im Staatsrat erfolgte am 1. Dezember eine erste Entschließung durch den Kaiser, die auch Aufträge zur Ausgestaltung von Normen enthielt. So war Joseph II. der Ansicht, dass „das Crimen Bestialitatis grösten Theils nur aus Unwissenheit des ächten Religions Unterrichts und aus Dummheit begangen wird“ und plädierte neben der „Hinwegschaffung des Viehes



*Franz Georg Edler von Keeß (1747–1799)
Hofrat bei der Obersten Justizstelle,
Mitglied der Kompilationshofkommission.
Bildnis in Ordenstracht des St. Stephan-Ordens
mit einer Büste Josephs II.
(Sammlung Weingand)*

¹² Ammerer 2010, S. 543; S. 167.

¹³ Ammerer 2010, S. 544.

¹⁴ Dazu umfassend Steidele, Angela: Von keuschen Weibern und lüsternen Tribaden. Der Diskurs über sexuelle Handlungen zwischen Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, in FORUM Homosexualität und Literatur, Heft 35/1999, S. 5-34.

ohne Aufsehen und Schaden des Eigenthümers“ für Gefängnis unbestimmter Dauer „bis zur anerkannten Besserung und erhaltenen gründlichen Religions Unterricht“. Bei sexuellen Handlungen zwischen Männern sei sowohl der aktive als auch der passive Part zu bestrafen, dies sollte den josephinischen Egalisierungsstrategien entsprechend insbesondere auch für Adelige gelten.¹⁵ „Die Knabenschändung belangend, da ist, wenn das wirklich vollzogene Verbrechen erprobet worden, sowohl der patiens, als agens und Verführer zu härtesten Arbeit zu condemnieren: Bey diesem Verbrechen hat auch aller Geburts-Vorrecht aufzuhören, und muß der Edelmann, wenn er sich einer so abscheulichen Handlung schuldig gemacht, von seinem Stande degradieret, und nachher mit der obigen Strafe, so wie der gemeine Mann angesehen, und behandelt werden.“¹⁶

Exkurs: Sprache

Gerhard Ammerer interpretierte diese Äußerung von Joseph II. fälschlich als Jugendschutzbestimmung und ging davon aus, dass mit „Knabenschändung“ nur „homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen“ gemeint seien.¹⁷ Dies ist keineswegs der Fall, wie einerseits die weitere Strafrechtsdiskussion und andererseits ein Blick in zeitgenössische Nachschlagwerke zeigt. Johann Christoph Adelung, der Schöpfer des ersten Großwörterbuches der deutschen Sprache, schrieb 1775: „Der Knabenschänder, des -s, plur. ut nom. sing. Eine Person männlichen Geschlechtes, welche Knaben, und in weiterer Bedeutung, andere Mannspersonen schändet, d. i. zur Befriedigung der Wollust mißbraucht. Daher die Knabenschänderey, und das Bey- und Nebenwort knabenschänderisch.“¹⁸ Wobei als „Missbrauch“ damals jede Art mann-männlichen Geschlechtsverkehrs gewertet wurde, ohne damit zwingend Gewaltanwendung zu meinen. So wurde in einem 1782 in Wien erschienenen Werk der Gerichtsmedizin bei Sodomie einerseits zwischen „Knabenschändung (Paederastia), oder jene äusserst schändliche Nothzüchtigung, die eine Mannsperson an einer anderen begehen kann“ und andererseits sexuellen Kontakten zu Tieren differenziert.¹⁹

¹⁵ Ammerer 2010, S. 176f.

¹⁶ Abgedruckt als Anhang 6 in: Ammerer 2010, S. 553-561, S. 559.

¹⁷ Ammerer 2010, S. 175.

¹⁸ Adelung, Johann Christoph: Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches. 2. Theil, von F – K, Leipzig: Breitkopf 1775, Spalte 1651.

¹⁹ Plenck, Johann Jakob: Anfangsgründe der gerichtlichen Arztneywissenschaft und Wundarztneykunst, Wien: Rudolf Gräffer 1782, S. 157f.

Ähnlich auch die Ausführungen in der von Johann Georg Krünitz begründeten *Oeconomisch-technologischen Encyclopädie*, eines der umfangreichsten Nachschlagewerke des deutschen Sprachraumes, deren 242 Bände zwischen 1773 bis 1858 erschienen sind. Im 41. Band findet sich 1787 folgende Definition – und nebenbei bemerkt einer der ersten Nachweise für die Verwendung von „warm“ in diesem Zusammenhang: „Knaben=Schänderey, Knaben=Schändung, Päderastie, Gr. und Lat. Paederastia, Fr. Péderastie, ein unnatürliches Laster der Unkeuschheit, da eine Person männliches Geschlechtes, Knaben oder auch andere Mannspersonen zur Befriedigung der Wollust mißbraucht; eine verbrecherische Liebe, die a posteriori sucht, was die Natur a priori zu suchen lehrte. Knaben=Schänderey treiben, Fr. garçonner. Mit einem gelindern Ausdrucke werden die Knaben=Schänder, oder Päderasten, socratische Liebhaber, oder Warme, genannt.“²⁰

Der Entwurf von 1783

Franz Georg Ritter von Keeß hatte schon im ersten Jahresdrittel 1782 einen Entwurf für ein kaiserliches Vorwort des neuen Strafgesetzes verfasst, welches den 1. Mai als Tag des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzes vorsah. Doch das Strafrecht war in den Gremien des Hofes 1782 nicht zentrales Thema.²¹ Keeß erarbeitete einen ersten Gesamtentwurf der Kriminalnormen mit 219 Paragraphen, der dann im Februar 1783 in sechs Sitzungen von der Kompilationshofkommission beraten wurde. In den §§ 66 und 67 behandelte Keeß sexuelle Handlungen mit Tieren und berücksichtigte die Einwendungen des Kaisers von 1781. Die §§ 68 und 69 betrafen sexuelle Handlungen zwischen Männern, hier jedoch ohne Verweis auf den Umgang mit adeligen Tätern.²² Diese Vorschläge wurden am 12. Februar 1783 in der Kommission diskutiert und prinzipiell angenommen: „ad 66.67.68.69 wo von den Verbrechen der Unzucht wid Natur geredet werde, hat man sich mit dem Entwurf einverstanden und diese §§ 51.52.53.54 des neuen gesezes beibehalten.“²³ Kleine Ergänzungen bzw. Streichungen im Gesamtentwurf

²⁰ Krünitz, Johann Georg: *Oeconomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte*, Bd. 41, Berlin: Pauli 1787, Spalte 161. Digital zugänglich unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>

²¹ Ammerer 2010, S. 279f.

²² HHStA, Kabinettskanzlei, Nachlass Keeß, Karton 2a (Compilationskommission 1783): Gesamtentwurf mit 219 §§.

²³ HHStA, Kabinettskanzlei, Nachlass Keeß, Karton 2a (Compilationskommission

bzw. im Ergebnis der Kommission²⁴ spiegeln jedoch einige Überlegungen wider, weshalb die Fassungen hier gegenübergestellt werden. Dazu kommt, dass Joseph von Sonnenfels (1732/1733–1817) mit der endgültigen Ausformulierung beauftragt worden war²⁵ und auch hier Veränderungen vornahm. Das Delikt war im dritten Kapitel eingereiht „von denen Kriminal Verbrechen, welche auf Gott und Religion eine unmittelbare Beziehung nehmen“. Die widernatürliche Unzucht wurde also als Religionsdelikt behandelt und gemeinsam mit Gotteslästerung, Meineid der Beamten und falschem Schwur abgehandelt. Die drei Varianten mit einer Strafandrohung von einem bis fünf Jahren Gefängnis lauteten wie folgt:

Gesamtentwurf Keeß

§ 68: *Der Unzucht wider die Natur macht sich auch jener Mann schuldig, der sich mit einem ander Mann oder Knaben fleischlich vergeht, oder diese schändliche That an seinem Körper [eingefügt: freywillig] geduldet hat.*

§ 69: *Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches aber hartes Gefängnis, das mit Karbatschstreichen nach Maß des gegebenen Aergernisses zu verschärfen ist.*

Ergebnis Kommission

§ 53: *Auch jener Mann ist der widernatürlichen Unzucht schuldig, der sich mit einem anderernen Mann, oder Knaben fleischlich vergehet [gestrichen: vermenget] oder diese schändliche Vergehung an seinem Körper willig duldet.*

§ 54: *Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches aber hartes Gefängnis, das [Einfügung: das mit Verlustigung des Adels, bey eingetretenen besonderen Aergernisse] nach Maßgabe angemessen mit Streichen zu verschärfen ist.*

Redaktion Sonnenfels

§ 53: *Der Mann der sich mit einem anderen Mann, oder Knaben fleischlich vermenget, oder diese Schändlichkeit an seinem Körper duldet, ist gleichfalls widernatürlicher Unzucht schuldig.*

§ 54: *Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches aber hartes Gefängnis, das immer mit Verlust des Adels, bei eingetretenen besonderen Aergernisse aber auch durch Streichen zu verschärfen ist.*

Es zeigt sich, dass mit „vergeht“ bzw. „vermengt“ eindeutig an Penetration (mit erfolgter Ejakulation) gedacht wurde. Auch das Dulden durch den pas-

1783): Protokoll, „die 12. Februari 1783“.

²⁴ HHStA, Kabinettskanzlei, Nachlass Keeß, Karton 2a (Compilationskommission 1783): Gesetzesentwurf vom Februar 1783 mit 206 §§.

²⁵ Vgl. Ammerer 2010, S. 285.

siven Partner reichte für das Delikt aus.²⁶ Diese Herangehensweise erklärt auch, warum man von einer Bestrafung bei Frauen absehen wollte. Johann Jakob Cella, der 1787 mit *Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen* die erste Monographie zum Sexualstrafrecht vorgelegt hat und die damalige juristische Fachliteratur referiert, macht deutlich, dass üblicherweise Analverkehr als Voraussetzung für das Delikt galt, gegenseitige Masturbation nur als Form der Onanie gesehen und die Frage diskutiert wurde, „in wie weit Weib mit Weib eine wirkliche sodomiam sexus begehen könne“.²⁷

Die Erwartung der Kommission auf rasche Kundmachung wurde abermals enttäuscht. Der Kaiser entschied, zunächst auch den zweiten Teil, die „politischen Strafgesetze“, also das Polizeistrafrecht, auszuarbeiten und eine gänzlich neue Organisation der Kriminalgerichte vorzunehmen. Der Entwurf für das Kriminalstrafrecht wurde weiters einer breiten Begutachtung (Staatsrat, Hofkriegsrat, Oberste Justizstelle, Appellationsgerichte) unterzogen. Es gab unterschiedliche Ansichten, welche Delikte aus dem Kriminalstrafrecht auszuschneiden und in das Polizeistrafrecht aufzunehmen seien.²⁸ Gewichtige Stimmen, wie Staatskanzler Wenzel Anton Graf Kaunitz (1711–1794) und Staatsminister Carl Friedrich Anton Graf Hatzfeldt (1718–1793), waren z. B. gegen die Ahndung der Religions- und Sittlichkeitsdelikte im Kriminalstrafrecht.²⁹ 1785 ordnete Kaiser Joseph II. schließlich an, Delikte wie Gotteslästerung oder widernatürliche Unzucht aus dem Kriminalstrafrecht zu streichen und unter die sogenannten politischen Verbrechen einzureihen. Dies sollte weitreichende Folgen haben, insbesondere was die Strafhöhe betrifft.³⁰

Exkurs: Verfolgung

Sodomie war ein Delikt, das selten vor Gericht verhandelt wurde. Im Zuge der Strafrechtsreform wurde für 1784 eine „Verbrechen Tabelle“ angelegt, gegliedert nach Kronländern und den Delikten und hier speziell nach „Verbrechen, so aus dem neuen Kriminalgesetzbuch wegbleiben sollen“, darun-

²⁶ Eder, Franz X.: *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*, 2. erw. Aufl., München: Beck 2009, S. 156f.

²⁷ Cella, Johann Jakob: *Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen*, Zweibrücken u. Leipzig: Ludwig Philip Hahn 1787, S. 63.

²⁸ Ammerer 2010, S. 300 u. S. 306f.

²⁹ Vgl. Hock, Karl von / Bidermann, Hermann: *Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie*, Wien: Braumüller 1879, S. 315.

³⁰ Ammerer 2010, S. 302, Anm. 231 und 307 (mit nicht transparenten Quellen).

ter u. a. Sodomie und Hexerei. Die für sieben bis zehn Jahre vorliegenden Zahlen sind sehr aufschlussreich. In den habsburgischen Erblanden, die mit 8,6 Millionen EinwohnerInnen³¹ von den Vorlanden im Breisgau bis zur Grenze nach Ungarn und von Böhmen und Schlesien bis nach Istrien reichten, wurden damals jährlich im Schnitt 1593,2 Kriminalverfahren wegen Diebstahl, 249,1 wegen Mord und Kindsmord, 25,8 wegen Hexerei und nur 13,8 wegen Sodomie geführt.³² „Fast überall kann man leichter zur Gewißheit des Verbrechens gelangen, als bei der Sodomie“, konstatierte 1784 ein gängiges Handbuch. Ein Geständnis des Schuldigen begleitet von anderen Nebenumständen bzw. eine Zeugenaussage und andere unzweifelhafte Indizien seien notwendig und offenbar nicht leicht zu erlangen.³³

Zum Vergleich: Bei 7 Millionen EinwohnerInnen gab es im Österreich des Jahres 1955 bei vergleichbaren Delikten 62 Verurteilungen wegen Mord und Kindsmord und 853 wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen bzw. solcher mit Tieren. Unter Berücksichtigung der Bevölkerung war quantitativ die Strafverfolgung in Österreich 1955 somit ca. um den Faktor 76 höher als 170 Jahre zuvor. Allein durch ein wesentlich feinmaschigeres Polizei- und Justizsystem ist dies nicht erklärbar. Den ca. 3.000 Kriminalverfahren 1784 standen 1955 ca. 110.000 Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gegenüber, das ist „nur“ eine Zunahme um den Faktor 45. Der Grund dafür liegt an der deutlichen Zunahme von Diskursen über die Arten und Unterarten von Homosexualität seit dem 19. Jahrhundert. Eine Folge davon waren Gegen-Diskurse, in denen auf Rechtmäßigkeit oder „Natürlichkeit“ der Homosexualität gepocht wurde. Eine andere Folge war jedoch die starke Zunahme der sozialen Kontrollen.³⁴

³¹ Goehlert, J. Vincenz: Die Ergebnisse der in Österreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählungen im Vergleiche mit jenen der neuern Zeit, Wien: Hof- und Staatsdruckerei 1855, S. 16.

³² Durchschnittswerte nach Ammerer 2010, S. 342-344. Das Original ist wegen falscher Quellenangabe derzeit nicht auffindbar.

³³ Hupka, Christoph: Sätze über das peinliche Recht nach der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit angehängten Abweichungen vom Karolinschen Rechte, Wien: Anton Gassler 1784, S. 128.

³⁴ Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. 1, Frankfurt/M: Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 716, 2010, S. 101.

Das Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung von 1787

Im Nachlass von Keeß ist unter dem Titel „Text des Gesetzes über die politischen Verbrechen“ auch der Entwurf von Sonnenfels erhalten, der im März 1786 per kaiserlicher Order mit der Abfassung dieses zweiten Teils des Strafgesetzes beauftragt worden war.³⁵

Eingereiht in das fünfte Kapitel „Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen“ schlug Sonnenfels nach Bestimmungen zu Gotteslästerung, Störung von Gottesdiensten, Religionsstörung und Unzucht in der Öffentlichkeit durch Entblößung folgende Bestimmungen vor:

§ 74: Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§ 75: Ist das Verbrechen [gestrichen: auf eine Art] so begangen worden, daß öffentliches Aergerniß dadurch erreget hat, so ist zur Strafe [gestrichen: öffentliche] Züchtigung mit Streichen, und zeitliche harte Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur wenigen bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichen harten Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten [gestrichen: und geheime] Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist.

Zwei Stimmen in der Hofkommission wollten dem § 75 beisetzen: „Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergernis gegeben hat, abgeschafft werden.“³⁶

In diesem Gesetz war die Strafhöhe wesentlich geringer als im Kriminalstrafrecht. Wie dem § 15 zu entnehmen ist, war unter „zeitlich“ ein Zeitraum von einem Tag bis zu einem Monat zu verstehen. Argumentiert wurde nicht mehr mit religiösen Begriffen. Die Formulierung, dass das Delikt „den Menschen noch tief unter das Vieh herabwürdigt“, fand sich bereits 1783 im „Geist der teutschen Criminal-Geseze“ von Julius von Soden.³⁷ Sonnenfels selbst hatte in seinen Schriften „Knabenschänderei und Sodomie“ als bevölkerungspolitisch problematisch erörtert.³⁸ Keine Diskussion gab es offenbar zur kurzen Deliktdefinition, die nun Frauen wieder einschloss. Es ist gut

³⁵ Vgl. Ammerer 2010, S. 310 und Hatschek, Otto: Studien zum österreichischen Polizeistrafrecht, Berlin: Decker 1910, S. 10.

³⁶ HHStA, Kabinettskanzlei, Nachlass Keeß, Karton 6 (Varia 1784-1788): „Text des Gesetzes über die politischen Verbrechen ...“, zu §§ 74 und 75.

³⁷ Soden, Julius von: Geist der teutschen Criminal-Geseze, Band 3, Dessau: Buchh. d. Gelehrten 1783, S. 42.

³⁸ Sonnenfels, Joseph von: Politische Abhandlungen, Wien: Kurzböck 1777, S. 260.

möglich, dass dieser Umstand nur Sonnenfels' Liebe zu knappen Formulierungen geschuldet war. Auch in anderen Gesetzesmaterien hatte er bei der Überarbeitung auch in den Normeninhalt eingegriffen, was manchmal „zurückverbessert“ wurde.³⁹

Anfang November 1786 ordnete dazu der Kaiser persönlich an: „ad § 75 ist der von den 2 Stimmen angetragene Beisatz ein zu halten“. Dieser Order bezüglich der „Abschaffung“ genannten Ausweisung wurde letztendlich entsprochen, doch wurde im Dezember in einer gemeinsamen Sitzung der vereinten Hofstelle und der Kompilationshofkommission diese Frage diskutiert, wie verfahren werden sollte, wenn der Ort des Delikts der Geburtsort sei, da die Betroffenen nirgendwo Aufnahme finden könnten.⁴⁰

Das *Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung* wurde von Joseph II. schließlich am 13. Jänner 1787 sanktioniert, am 2. April öffentlich bekannt gemacht und war mit diesem Tag in Geltung.⁴¹ Die §§ 71 und 72 entsprachen den von Sonnenfels vorgeschlagenen Bestimmungen zuzüglich des angeordneten Abschiebezusatzes.

Mit dem Hofdekret vom 5. März 1787 war schließlich eine *Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider eines politischen Verbrechens Beschuldigten* erlassen worden. Eine Anschuldigung wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen war dementsprechend möglich bei Betretung „in Begehung des Verbrechens“ durch eine zuständige Amtsperson, bei Abgabe eines Geständnisses durch eine nicht sinnesverwirrte Person oder durch die Anzeige eines der Obrigkeit bekannten Mannes von gutem Leumund, wenn diese „mit solchen Umständen und Ursachen seines Wissens unterstützt ist, daß sich hieraus die Wahrscheinlichkeit derselben darstellt“ (§ 2). Eine Untersuchung auf Basis des Rufes, anonymer Anzeigen oder von einer Person, „die gegen den Beschuldigten erhobener Maßen ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge wäre“, war nicht ausreichend (§ 3). Eine Verurteilung war nur möglich, wenn der Untersuchte „rechtsständig überwiesen“ war

³⁹ Ammerer 2010, S. 285 und S. 293.

⁴⁰ HHStA, Kabinettskanzlei, Nachlass Keeß, Karton 6 (Varia 1784-1788): Beilage zum Vortrag der Kompilationshofkommission und Vereinigte Hofstelle vom 3. November 1786 und Protokoll vom 19. Dezember 1786 der Beratschlagung der vereinten Hofstelle und der Kompilationshofkommission über die Berichtigung des politischen Strafgesetzes: zu § 76, nunmehr § 71.

⁴¹ Ammerer 2010, S. 322. Justizgesetzsammlung 611/1787, Patent vom 13. Jänner 1787.

(§ 7). Dies war der Fall bei einem Bekenntnis „ohne jeglich beschaffene Gewalt“ unter Berücksichtigung möglicher Sinnesverwirrung (§ 8). Sonst bedurfte es der Aussage einer beeidigten obrigkeitlichen Person als direktem Zeugen oder der Aussagen zweier gültiger Zeugen (§ 10), diese mussten u. a. mindestens 20 Jahre alt sein (§ 12).⁴²

Das wesentlichste Ergebnis der josephinischen Strafrechtsreform von 1787 war aber dies: Aus einem Delikt, für das Richter die Todesstrafe verhängen konnten, war ein Delikt in der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden geworden mit einer Höchststrafe von einem Monat Arbeit bzw. hartem Gefängnis.

Umfeld

Ende des 18. Jahrhunderts hatte es durchaus Stimmen gegeben, die für eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen eingetreten waren:⁴³ „Sodomiterey ist Sünde, [...] aber kein Verbrechen, weil sie Niemand das Seinige entzieht, und nicht aus betrügerischen boshaften Herzen entspringt noch die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet.[...] Ich kann die Ursache gar nicht begreifen, dass unser geistliches Recht dies für weit abscheulicher als Betrügerey und Diebstahl hält“, kommentierte etwa 1778 der Strafrechtsreformer Karl Ferdinand Hommel in seiner Übersetzung des Standardwerks zum Thema Strafrechtsreform und Aufklärung, Cesare Beccarias Werk *Von den Verbrechen und von den Strafen*.⁴⁴ Die reale Umsetzung aufklärerischer Gedanken konnte jedoch zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen:

1786, ein Jahr vor Österreich, trat mit dem *Codice Criminale* im Großherzogtum Toskana ein neues Strafgesetzbuch in Kraft, das als Meilenstein auf dem Weg zu einem rationalen, individualisierten, humanen und säkularen Kriminalrecht in Europa gilt. Unter der Herrschaft von Großherzog Peter Leopold (1747–1792), dem jüngeren Bruder des Kaisers, schaffte die Toskana damals als erster Staat der Welt generell die Todesstrafe ab. Auch

⁴² Justizgesetzsammlung 640/1787, Hofdekret vom 5. März 1787.

⁴³ Vgl. dazu Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela: *Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils*, Frankfurt/Main: Fischer 1981, S. 314-319. Derks, Paul: *Die Schande der heiligen Päderastie. Homosexualität und Öffentlichkeit in der deutschen Literatur 1750–1850* (= *Homosexualität und Literatur* 3), Berlin: Verlag rosa Winkel 1990, S. 140-173.

⁴⁴ *Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Breslau: Johann Friedrich Korn 1778, S. 165.